

Satzung der Stadt Seifhennersdorf über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Räumen und Streuen von Straßen, Gehwegen und Grundstücken (Streu- und Räumpflichtsatzung)

Aufgrund des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs. Straßengesetz) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Gehwege- und Fußwege sind die dem öffentlichem Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (3) Öffentliche Grün - und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Schulanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

§ 2 Übertragung der Streu- und Räumpflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren im § 5 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu streuen und zu räumen.

§ 3 Verpflichtete

Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen.

§ 4 Gegenstand der Streu- und Räumpflicht

Die zu streuenden und räumenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m.

§ 5

Pflichten und Umfang der Streu- und Räumpflicht

- (1) Alle Anlieger sind in der Zeit von 6.00 - 21.00 Uhr für die Abstumpfung und Räumung der anliegenden Gehwege verantwortlich. Bei starkem Schneefall ist auch wiederholt zu streuen und zu räumen
- (2) Die Anlieger sind zum Schneeräumen und bei Tauwetter zum Eisräumen verpflichtet. Zu räumen sind die Flächen, die gemäß § 2 dieser Satzung festgelegt sind.
- (3) Die Räumung hat in einer solchen Breite zu erfolgen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist.
- (4) Die geräumte Fläche ist abzustumpfen.
- (5) Der geräumte Schnee und das Eis sind vom Gehweg zu entfernen und am Randstreifen (bei nichtvorhandenem Gehweg) bzw. am Gehwegrand anzuhäufen. Falls der Platz nicht ausreicht, ist der geräumte Schnee und das Eis im eigenen Grundstück abzulagern. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind bei einsetzendem Tauwetter unter allen Umständen freizuhalten.
- (6) Die von Schnee oder Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (7) Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

§ 6

Ersatzvornahme

- (1) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Stadtverwaltung nach einer Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und durchführen.
- (2) Diese Übernahme der Anliegerpflicht durch die Gemeinde erfolgt kostenpflichtig.
- (3) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt der Stadtverwaltung vorbehalten.

§ 7

Befreiungen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auch über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Persönliche Gründe des Anliegers können nicht zur Befreiung von den Verpflichtungen dieser Satzung führen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächs. Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Anliegerpflichten nicht nachkommt,
- entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen nicht streut;
- entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Flächen nicht von Schnee und Eis beräumt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächs. Straßengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Verfügung oder den Auflagen einer erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächs. Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht vom 19.07.1994 außer Kraft.
 (2) Das Hauptamt, Sachgebiet Ordnung/Sicherheit, der Stadt Seifhennersdorf wird mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragt.

Seifhennersdorf, den 22.10.1997

Pientka
 Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Reinigungssatzung am 18.09.1997 beschlossen und vom Bürgermeister am 22.10.1997 ausgefertigt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Mitteilungsblatt Nr. öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am... in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 SächsGemO). Sie wurde dem Landratsamt am 23.10.1997 angezeigt (§ 4 Abs. 3 SächsGemO).

Seifhennersdorf, den

.....